



Neuaufstellung Landschaftsplan

Neuaufstellung Landschaftsplan

Beratung zur Entwurfssfassung

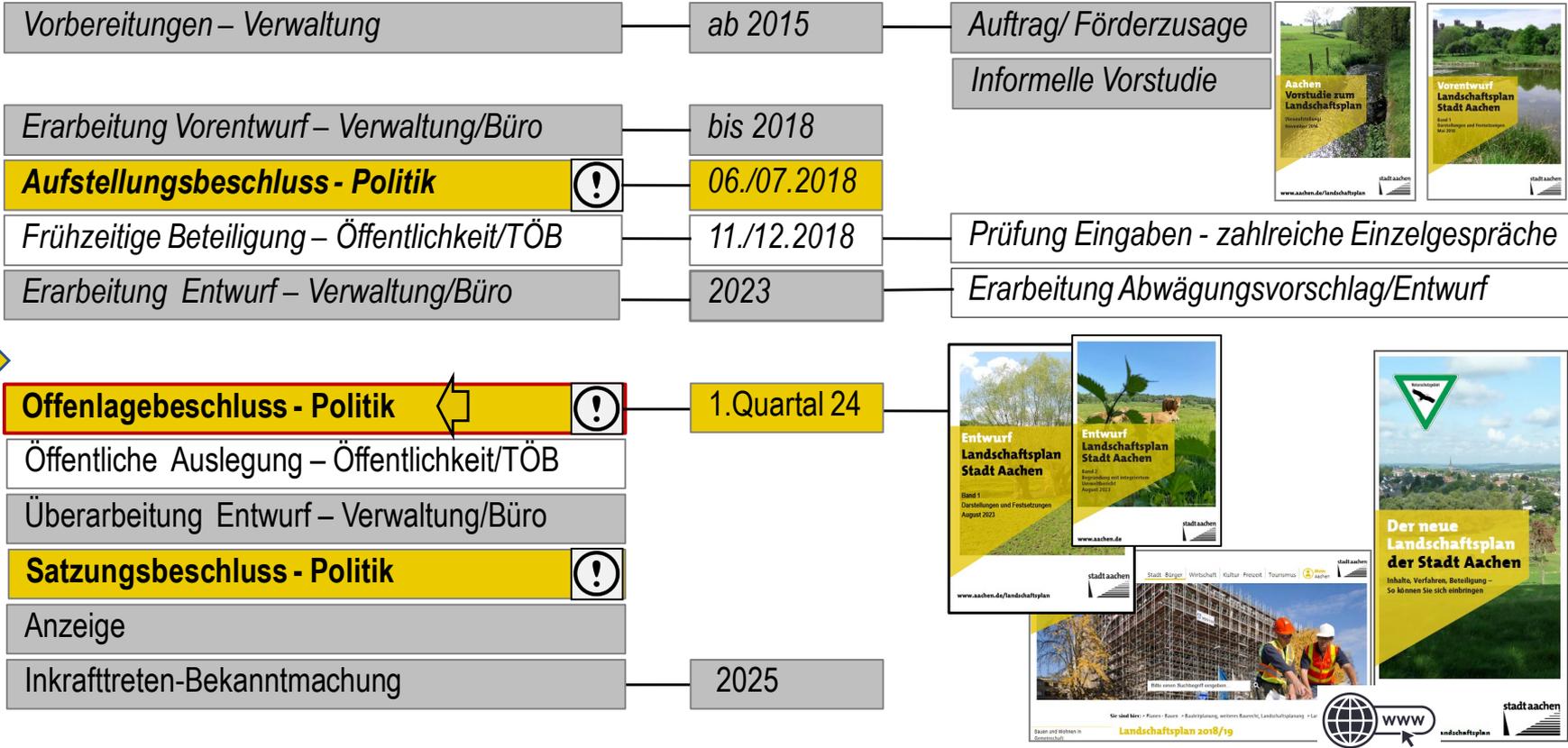
- Verfahren
- Unterlagen
- Änderungen
- Ausblick

Sitzungsfolge

Zeit	Aktion	Anmerkung
29.11.2023	Öffentliche Sitzung BV Laurensberg B5	Beschluss mit Änderung: NSG 9 Friedrichswald
06.12.2023	Öffentliche Sitzung BV Brand und Haaren B1/B3	Beschluss gemäß Vorlage
2024 10.01.2024	Öffentliche Sitzung BV Kornelimünster/Walheim B4	Beschluss mit 2 Änderungen: NSG 15 Steinbruch Schmithof und NSG 17 Bachtalsystem am Oberlauf der Inde
	Öffentliche Sitzung BV Eilendorf B2	Beschluss gemäß Vorlage
17.01.2024	Öffentliche Sitzung BV Mitte B0	Beschluss mit Änderung: Wiederaufnahme NSG Düsbergkopf
24.01.2024	 Öffentliche Sitzung BV Richterich B6	
20.02.2024	AUK	Integrierter Umweltbericht → Band 2
 29.02.2024	PLA	 Beschluss über die Fassung zur öffentlichen Auslegung

Verfahren

Verfahrensschritte – Landschaftsplanverfahren



Bestandteile Entwurfsfassung



Band 1 - rechtsverbindlich

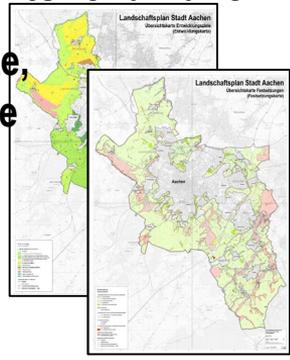
- A. Einleitung
- B. Textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen
 - Entwicklungsziele
 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND, LB)
 - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen: Maßnahmenraum in LSG, Einzelmaßnahmen, Rekultivierung
- C. Verkleinerte Übersicht der Karten

Band 2 – beschreibend Begründung mit integriertem Umweltbericht

Kartenteil – rechtsverbindlich

Entwicklungskarte, Festsetzungskarte

je vier Einzelkarten



2 Anlagekarten

je vier Einzelkarten

beinhalten nachrichtliche Darstellungen aus anderen Fachplanungen.



Beschluss zur Offenlage Landschaftsplan Aachen

Anlagen zur Vorlage

- **Ausführliche Erläuterung** - Anlage 1
- **21 Einzelkarten:** - Anlage 2 bis 22, Übersichtskarten, Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, 2 Anlagenkarten
- **Band 1** - Anlage 23
- **Band 2** - Anlage 24
- **Abwägungsvorschlag** zur frühzeitigen Beteiligung Bürgerinnen und Bürger (EW) - Anlage 25
- **Stellungnahmen** (EW) - Anlage 26
- **Abwägungsvorschlag** zur frühzeitigen Beteiligung – Träger öffentlicher Belange (TÖB) - Anlage 27
- **Stellungnahmen** (TÖB) - Anlage 28
- **Synopse** - Anlage 28

Gesamtvolumen mit Vorlagentext 2854 Seiten

Abwägungsdokumente - Öffentlichkeit

Bürgerinnen und Bürger (EW)

Zuordnung der Stellungnahmen zum Stadtbezirk

2.1 Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk

alle (allg.)	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelminster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richtenich
EW-004	EW-001	EW-002	EW-004	EW-004	EW-003	EW-009	EW-007
EW-015	EW-004	EW-014	EW-019	EW-106	EW-006	EW-010	EW-035
EW-026	EW-005	EW-017	EW-043	EW-134	EW-013	EW-011	EW-042
EW-027	EW-006	EW-020	EW-054	EW-136	EW-014	EW-018	EW-045
EW-029	EW-008	EW-029	EW-089	EW-144	EW-017	EW-020	EW-047
EW-042	EW-012	EW-040	EW-133	EW-171	EW-020	EW-021	EW-061

Wiederholt genannte Themen

190 EW in Einzelabwägung,
86 mit Einzelgespräch

Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Festsetzungen: Ver- und Gebote	
3.2.1 Freiwilligkeit	Im LP wird mit zwei unterschiedlichen wirkenden Handlungssträngen (einzuhaltende Verpflichtungen/ Freiwilligkeit) gearbeitet. Dabei werden Verbote auf das zwingend erforderliche Maß festgesetzt, die u. a. auch zu Einschränkungen der ordnungsgemäßen Lwi führen. Gelten Verbote über die bestehende Gesetzgebung hinaus und führen diese Verbote zu einer unzumutbaren Belastung durch Eigentumsbeschränkung, so kann dies unter Umständen eine Ausgleichspflicht nach sich ziehen. Voraussetzung für eine Entschädigungspflicht ist hierbei, dass die naturschutzrechtliche Beschränkung für die unzumutbare Belastung allein kausal ist. Dies ist einzelfallabhängig und durch die uNB zu prüfen. Im Übrigen gilt weitgehend bei der LP-Umsetzung der sogenannte Grundsatz der Freiwilligkeit (s. Präambel des LPs). Die Umsetzung der Gebote (Maßnahmen) erfolgt in Abstimmung mit den Betroffenen und nachfolgendem Vertrag mit den Grundstückseigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten. Vertragliche Regelungen und der VNS spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere bei den festgesetzten Maßnahmen in den Maßnahmenräumen in LSG sowie bei den PEPL. Mit den Landnutzern wird auf freiwilliger (vertraglicher) Basis vereinbart, dass sie gegen finanziellen Ausgleich bestimmte Pflegemaßnahmen durchführen oder dulden. In einigen NSG wird gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG eine der Modalität Gebotlich gemacht. Zu

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der EW wird ...
			VE	E			
EW-001-1	1	B0	1.3	1.3	Genannte Flurstücke sollen als Baufläche erschlossen werden. Dringlicher Bedarf an Flächen für Wohnraum, Betreuung und Beschäftigung für Menschen mit sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten.	Die genannte Fläche am Kloster liegt nicht im GB und ist damit nicht Regelungsgegenstand des LPs. Zu den übrigen genannten Flächen: s. Ausführung zu 3.1.9 und 3.1.13	nicht gefolgt
EW-002-1	1	B1	2.1-26, 2.2-16, 2.4-69, 2.4-53	2.2-19, 2.4-107	Flächen werden für die Milchviehhaltung genutzt. Betroffenheit durch die Einschränkungen im NSG 26 und damit verbunden ein Wertverlust und Pachtverlust aufgrund mind.	Die genannten Flurstücke wurden im LP-VE aufgrund des Entwicklungspotenzials von schutzwürdigen Biotopen, zur Erweiterung der Lebensräume der seltenen Arten im Brander Wald so	teilweise gefolgt

Abwägungsdokumente – Träger öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk

2.1 Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk

alle Bezirke	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelimünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
T-01 Regionetz	T-22 uDB	T-13 IHK Aachen		T-02 WAG	T-13 IHK Aachen	T-14 Lärwika	T-14 Lärwika
T-02 WAG	T-17 BUND	T-17 BUND		T-13 IHK Aachen	T-15 RLV	T-15 RLV	T-19 NABU
T-03 PLEdoc	T-18 LNU	T-19 NABU		T-17 BUND	T-17 BUND	T-19 NABU	T-36 StädteRegion Aachen A70.05
T-04 Thyssengas	T-19 NABU	T-24 BAIUDB		T-32 Bez. Reg. Düsseldorf Dez. 28	T-19 NABU	T-34 StädteRegion Aachen A70.05	
T-05 Amprion	T-21 LVR	T-26 BIMA		T-33 Kupferstadt Stolberg	T-34 StädteRegion Aachen A70.05	T-36 Stadtsportbund Aachen	
T-06 GASCADE	T-22 uDB	T-33 Kupferstadt Stolberg		T-34 StädteRegion Aachen A70.05	T-37 Gemeinde Raeren	T-23 LVR Dez. 9	

Wiederholt genannte Themen

Thema	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
3.1.8 PSM	Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW ist der Einsatz von PSM auf Dauergrünland in NSG seit dem 01.01.2022 verboten. Im LB gilt, dass eine Ausbringung von PSM möglich ist, es sei denn, es wird ein gebietspezifisches Verbot dazu formuliert. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfblättrigem Ampfer auf Grünlandflächen im NSG ist ebenfalls nach Zustimmung der uNB möglich (§ 4 Abs. 2 LNatSchG NRW). Generell bestimmt die PflSchAnwV unabhängig von den Schutzgebieten des LPs, dass innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer (ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung) gemessen ab der Böschungsoberkante oder soweit keine Böschungsoberkante vorhanden sind, ab der Linie des Mittelwasserstandes keine PSM angewendet werden dürfen. Abweichend von diesem Satz beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. In NSG, ND und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen keine PSM nach PflSchAnwV angewendet werden, die aus bestimmten Stoffen bestehen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme zulassen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden. Dies gilt ebenfalls zum Schutz der heimi-

38 Stellungnahmen in Einzelabwägung

Lfd. Nr.	Gl. Ziff. TÖB	B	Festsetzung			Kurzfassung Stellungnahmen TÖB	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des TÖB wird
			VE	I	E			
T-01-1	01.01 Regionetz	alle				Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden. Alle abwassertechnischen Anlagen müssen mit Betriebsfahrzeugen (30 t) erreichbar bleiben.	Die Überbauung ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Die Anlagen können mit den Betriebsfahrzeugen angefahren werden. Der LP-Entwurf ist entsprechend angepasst, s. Ausführungen zu 3.1.10 und 3.1.12.	zur Kenntnis genommen gefolgt

Landschaftsplan - Überblick Bezirk Richterich

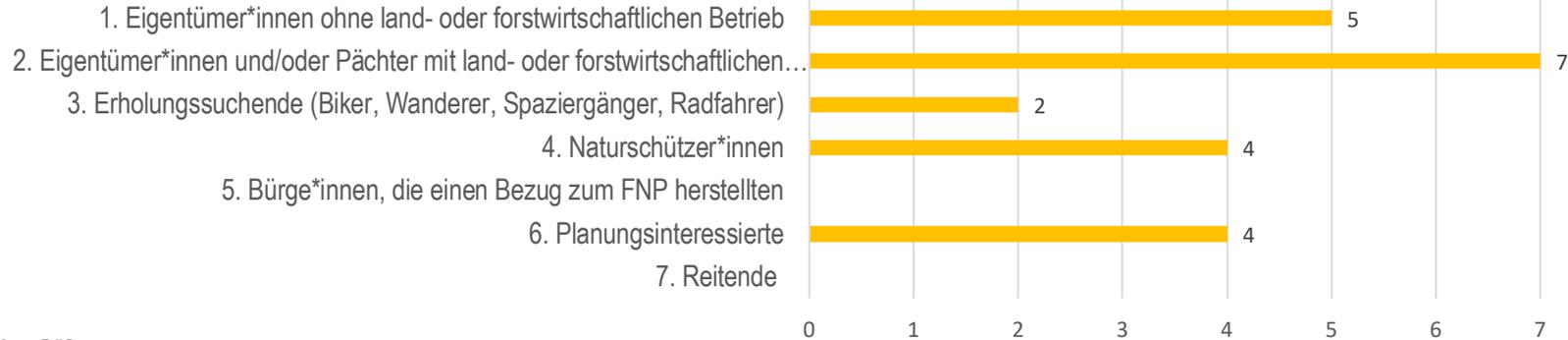
Überblick Eingaben



Anlagen 25, 27
(Abwägungsvorschlag
Bürgerschaft, TOEB)

Eingaben nach Nutzergruppen*, 22 Eingaben

*Mehrfachzuordnungen möglich



2. Teil B

2.1 Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk

laaren	B4-Kornelünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
04	EW-003	EW-009	EW-007
06	EW-006	EW-010	EW-035
34	EW-013	EW-011	EW-042
36	EW-014	EW-018	EW-045
44	EW-017	EW-020	EW-047
71	EW-020	EW-021	EW-061
72	EW-023	EW-032	EW-062
75	EW-024	EW-034	EW-064

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussesempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
EW-061-1	2	B6	2.2-1	2.2-1	bald hiebref sind. Genutzt wird der Wald wohl ansonsten nicht. Bedauern, dass aus Sicht der Verwaltung eine Zusammenarbeit mit der Lawi auf freiwilliger Basis anscheinend nicht zielführend	LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie auf Moorböden anzulegen. Der LP-VE stellt kein Misstrauen der Verwaltung gegenüber der Lawi dar. Schon im rechtskräftigen LP ist der weitaus größte Teil des GBs mit Schutzzeibieten belegt.	zur Kenntnis genommen

2. Teil B

2.1 Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zur

B4-Kornelünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
T-13 IHK Aachen	T-14 LaWiKa	T-14 LaWiKa
T-15 RLV	T-15 RLV	T-19 NABU
T-17 BUND	T-19 NABU	T-36 StädteRegion Aachen A70.05
T-19 NABU	T-34 StädteRegion Aachen A70.05	
T-34 StädteRegion Aachen A70.05	T-36 Stadtsportbund Aachen	
T-27 Gemeinde	T-22 LVP Der...	

Zusätzliches Dokument

Synopse

Vergleichende Darstellung der Inhalte

in Bezug auf

- Entwurfsfassung (2023)
- Vorentwurf (2018)
- rechtskräftiger Landschaftsplan (1988)



5.7.7 Bezirk Aachen-Richterich (B6)

Tabelle 42: Rücknahmen und Erweiterungen von Teilflächen aus Schutzgebieten/-objekten vom LP Vorentwurf (2018) zum LP Entwurf (2023) in Aachen-Richterich (B6).

Änderungen vom LP Vorentwurf (2018) zum LP Entwurf (2023)		
Naturschutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete	Geschützte Landschaftsbestandteile
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung ■ Rücknahme ■ Naturschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung ■ Rücknahme ■ Landschaftsschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erweiterung ■ Rücknahme ■ geschützte Landschaftsbestandteile

4.2.7 Bezirk Aachen-Richterich (B6)

Tabelle 12: Entwicklungsziele im Bezirk Aachen-Richterich (B6).

Entwicklungsziele im Bezirk Aachen-Richterich		
LP Entwurf (2023)	LP Vorentwurf (2018)	LP 1988 (rechtskräftig)

5.6.7 Bezirk Aachen-Richterich (B6)

Tabelle 35: Übersicht der Ausdehnung der Schutzgebiete in Aachen-Richterich (B6).

Festsetzungen (NSG, LSG, ND, LB) im Bezirk Richterich		
LP Entwurf (2023)	LP Vorentwurf (2018)	LP 1988 (rechtskräftig)

5.2 Übersicht Naturschutzgebiete (NSG)

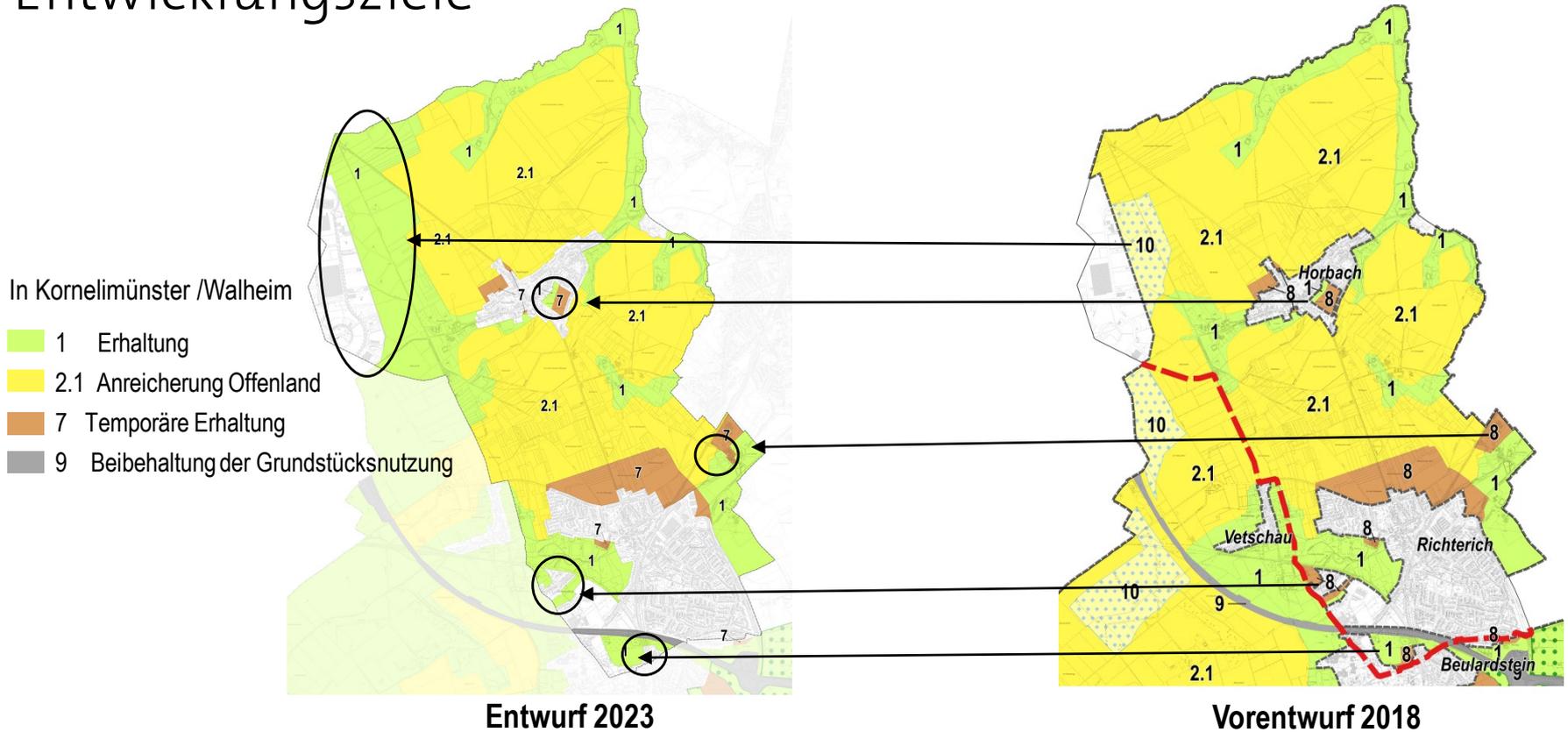
Die folgende Tabelle kann die Gegenüberstellung der NSG im LP Entwurf, LP Vorentwurf und LP 1988 (rechtskräftig) einschließlich einer Bilanzierung der Flächengrößen entnommen werden.

Tabelle 14: Übersicht der NSG in den Bezirken mit Bezeichnung, Flächengröße und Anzahl der Zonen/ PEPL/ MAKO

Bezirk	LP Entwurf (2023)			LP Vorentwurf (2018)			LP 1988 (rechtskräftig)		
	Ziffer 2.1-Nr. NSG	Name (Anzahl Zonen/ PEPL/ MAKO)	Größe [ha]	Ziffer 2.1-Nr. NSG	Name (Anzahl Zonen/ PEPL/ MAKO)	Größe [ha]	Ziffer 2.1-Nr. NSG	Name (Anzahl Zonen/ PEPL/ MAKO)	Größe [ha]
B6	1	Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen (5 Zonen)	40,60	1	Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen (4 Zonen)	71,02	-	-	-
B6	2	Erlenbruchwald bei Richterich (keine Zonen/ kein MAKO)	4,55	30	Erlenbruchwald bei Richterich (keine Zonen/ kein MAKO)	4,55	-	-	-
B5	3	Orsbacher Wald und Gierlachsgraben (5 Zonen, PEPL für Teilstück)	26,87	2	Orsbacher Wald und Gierlachsgraben (5 Zonen, PEPL für Teilstück)	29,68	1	Orsbacher Wald (4 Zonen)	20,67

Änderung Vorentwurf zu Entwurf - Richterich

Entwicklungsziele



Landschaftsplan - Überblick Bezirk Richterich

Festsetzungskarte Entwurf



Anlagen 1 und 8-12
(Erläuterungen und
Festsetzungskarte)



Kiebitz



Wild-
sellerie



- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
 - Naturdenkmal
- NSG-Zonierung
- LSG-Maßnahmenraum

Besondere Naturschätze im Bezirk Richterich

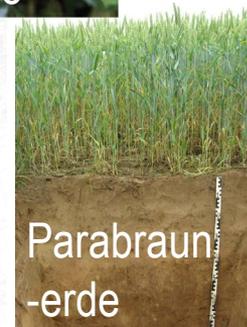
SCHUTZGUT -> **fruchtbare** Böden

Feldvogelschutz (MR) und FFH Art Kreuzkröte (LB)

NSG Krombach- und Amstelbach

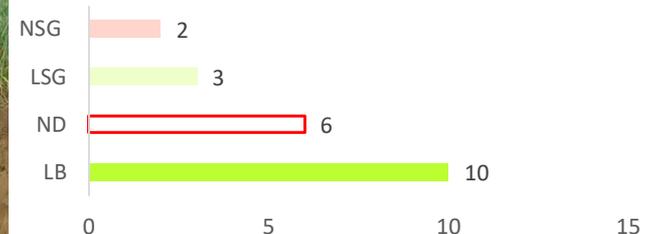
NSG Erlenbruchwald

Besonderheit: LB Hohlweg und genetisches
Erhaltungsgebiet Wildsellerie



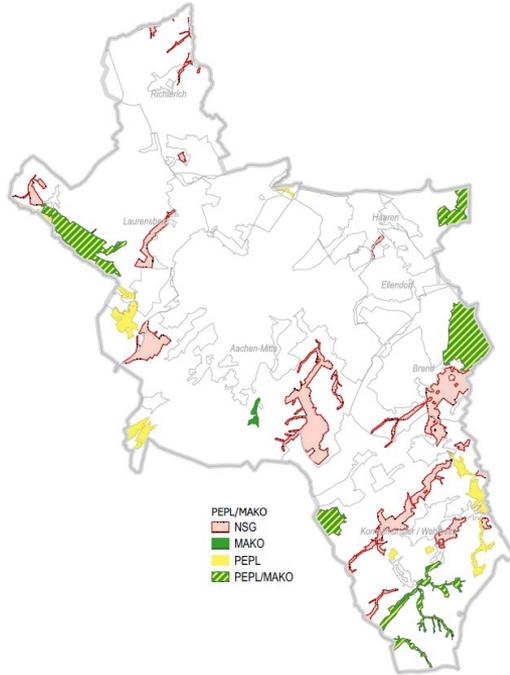
Parabraun-
erde

Anzahl Schutzgebiete



Landschaftsplan - Naturschutzgebiete

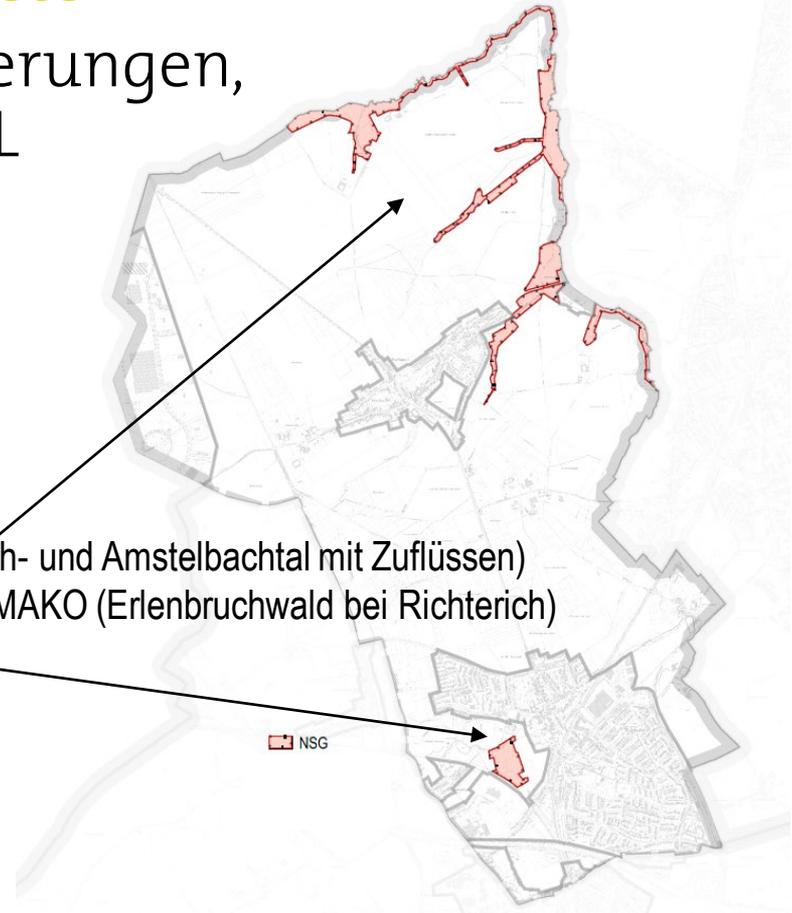
Gebietsschutz ohne oder mit Zonierungen,
Pflege- und Entwicklungsplan PEPL
oder Maßnahmenkonzept (MAKO)

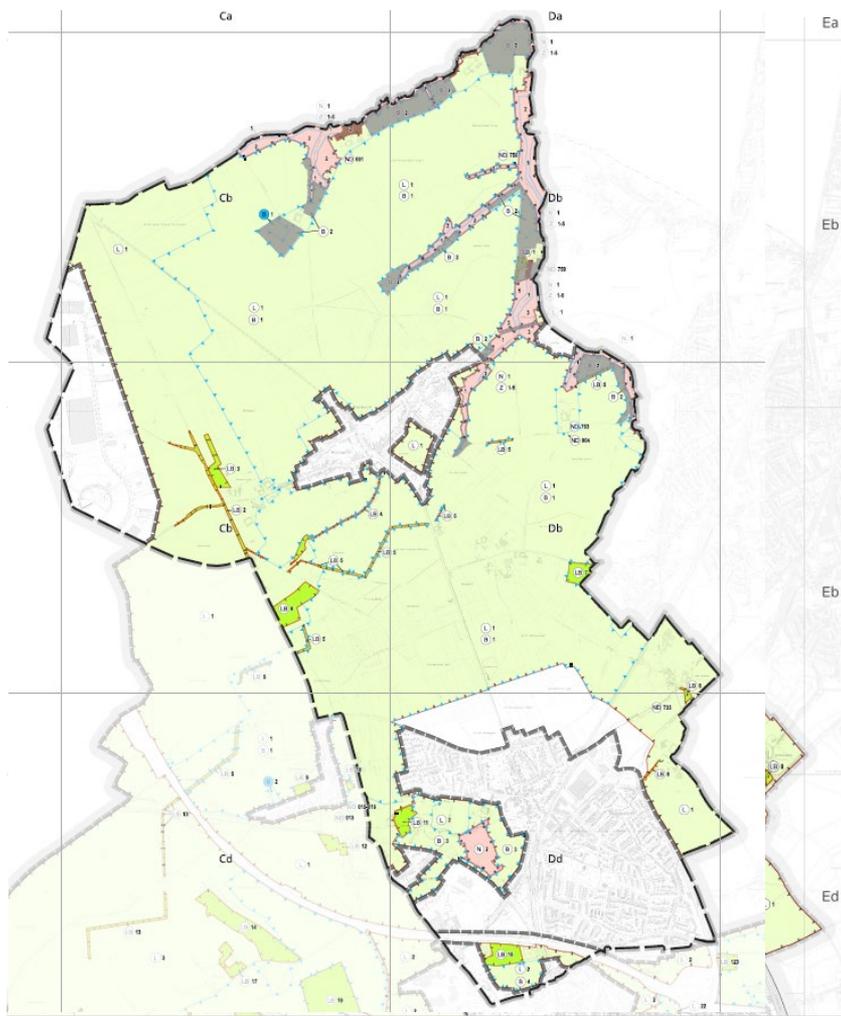


im Bezirk Richerich

1 mit Zonierung (Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen)

1 ohne Zonierung, PEPL/MAKO (Erlenbruchwald bei Richerich)





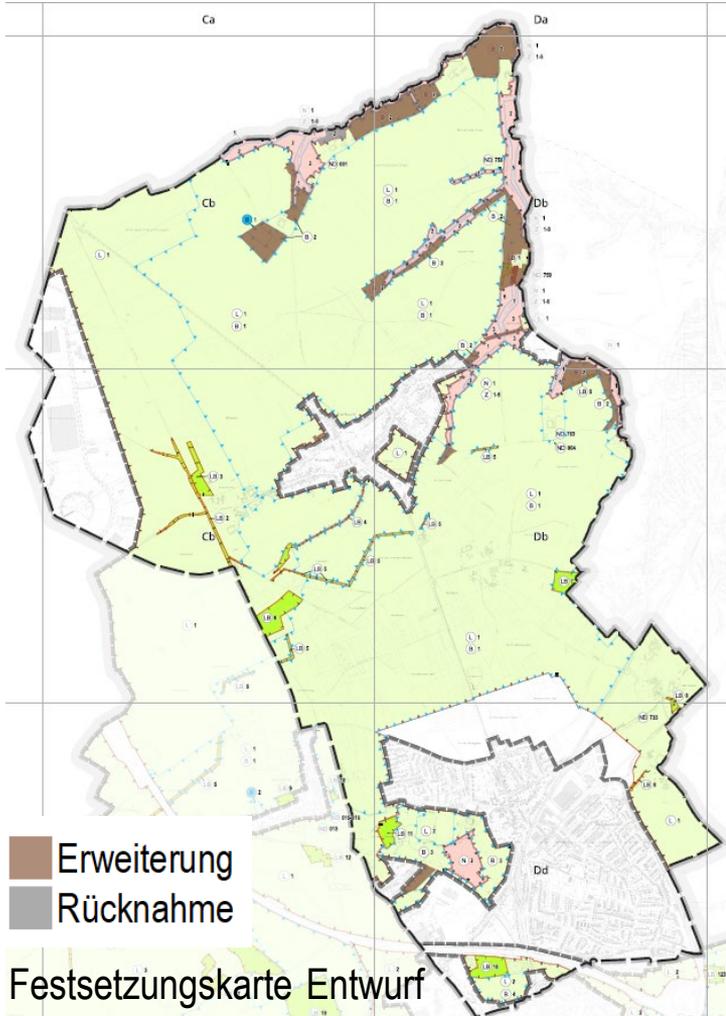
Naturschutzschutzgebiet (NSG) Zeichnerische Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf

- ➔ erfolgten aufgrund des vorliegenden Abwägungsvorschlags der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der Bürgerschaft & Träger öffentlicher Belange
- ➔ stellen einen naturschutzfachlich geprüften Kompromiss zur Erreichung der Ziele im Landschaftsplan dar

mit den zeichnerischen Änderungen sind auch textliche Modifikationen insgesamt verbunden

die Rücknahmen der Naturschutzgebiete (NSG) sind gleichzeitig Erweiterungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und umgekehrt

bei 1 NSG werden Rücknahmen als auch Erweiterungen vorgeschlagen



Landschaftsschutzgebiet (LSG) Zeichnerische Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf

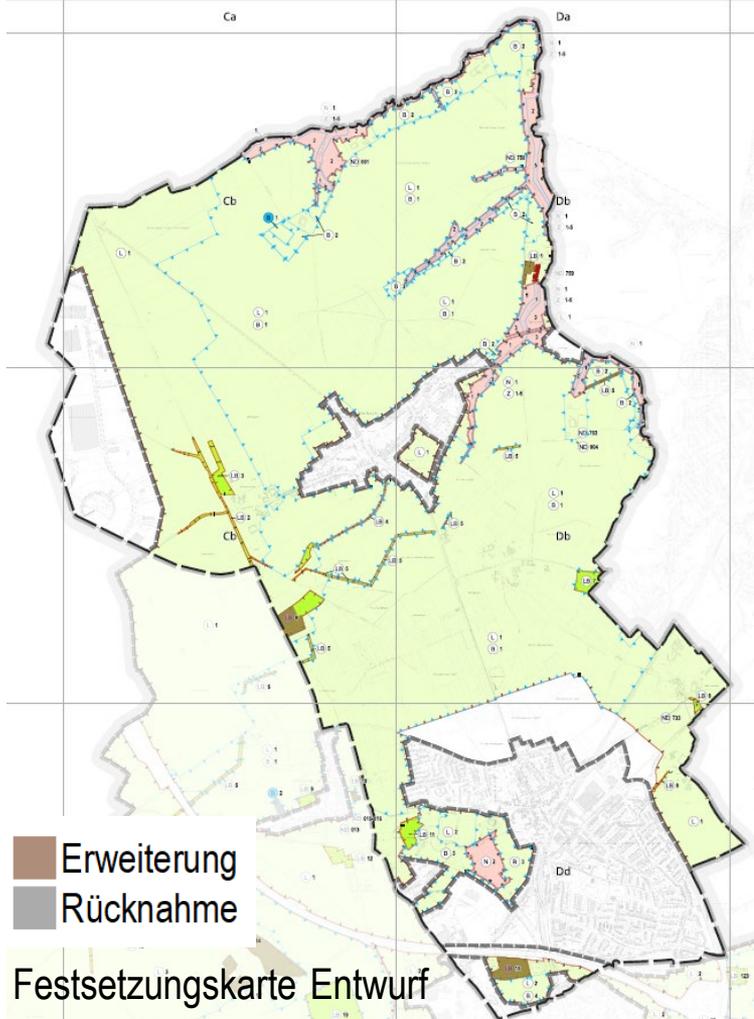
- ➔ erfolgten aufgrund des vorliegenden Abwägungsvorschlags der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der Bürgerschaft & Träger öffentlicher Belange
- ➔ stellen einen naturschutzfachlich geprüften Kompromiss zur Erreichung der Ziele im Landschaftsplan dar

mit den zeichnerischen Änderungen sind auch textliche Modifikationen insgesamt verbunden

die Rücknahmen der Naturschutzgebiete (NSG) sind gleichzeitig Erweiterungen der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und umgekehrt

die Erweiterungen wurden im Wesentlichen zu Maßnahmenräumen oder Einzelmaßnahmen zugeordnet; eine Erweiterung aufgrund Änderung Geltungsbereich

LSG flächendeckend vorgesehen bis auf: Flächen mit einem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan oder Autobahnkörper



geschützter Landschaftsbestandteil (LB) Zeichnerische Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf

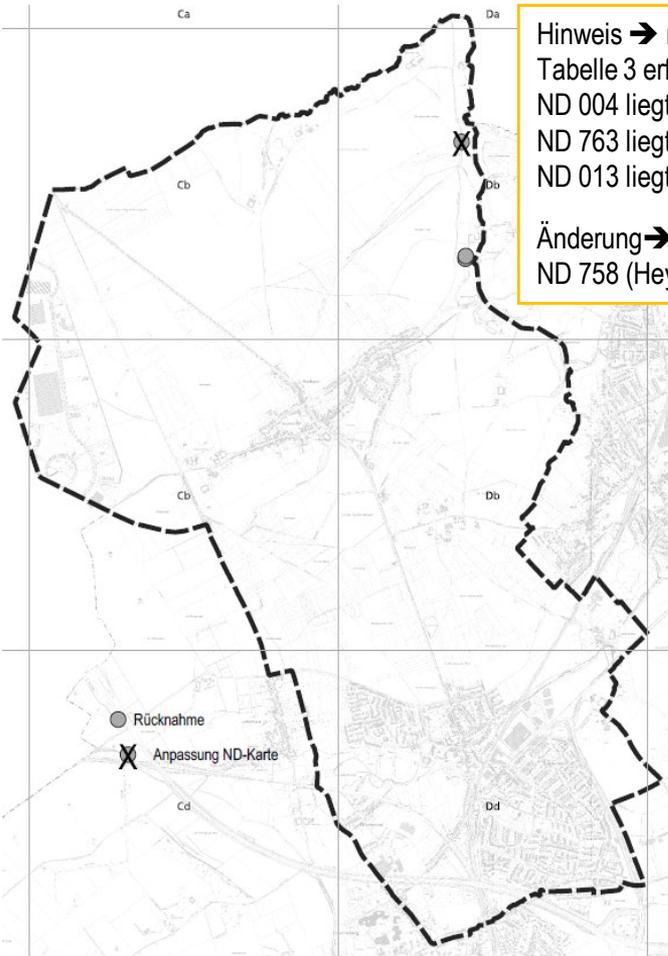
- erfolgten aufgrund des vorliegenden Abwägungsvorschlags der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der Bürgerschaft & Träger öffentlicher Belange
- stellen einen naturschutzfachlich geprüften Kompromiss zur Erreichung der Ziele im Landschaftsplan dar

mit den zeichnerischen Änderungen sind auch textliche Modifikationen insgesamt verbunden

2 LB kamen dazu

2 LB erweitert

Geschützte Landschaftsbestandteile liegen auf dem LSG



Hinweis → redaktionelle Änderung in Band 1
Tabelle 3 erforderlich:

ND 004 liegt in B6 und nicht in B5

ND 763 liegt in B6 und nicht in B5

ND 013 liegt in B5 und nicht in B6

Änderung → in Karte und Band 1 erforderlich:

ND 758 (Heyder Feldweg) wurde gefällt

Naturdenkmal (ND) Zeichnerische Änderungen vom Vorentwurf zum Entwurf

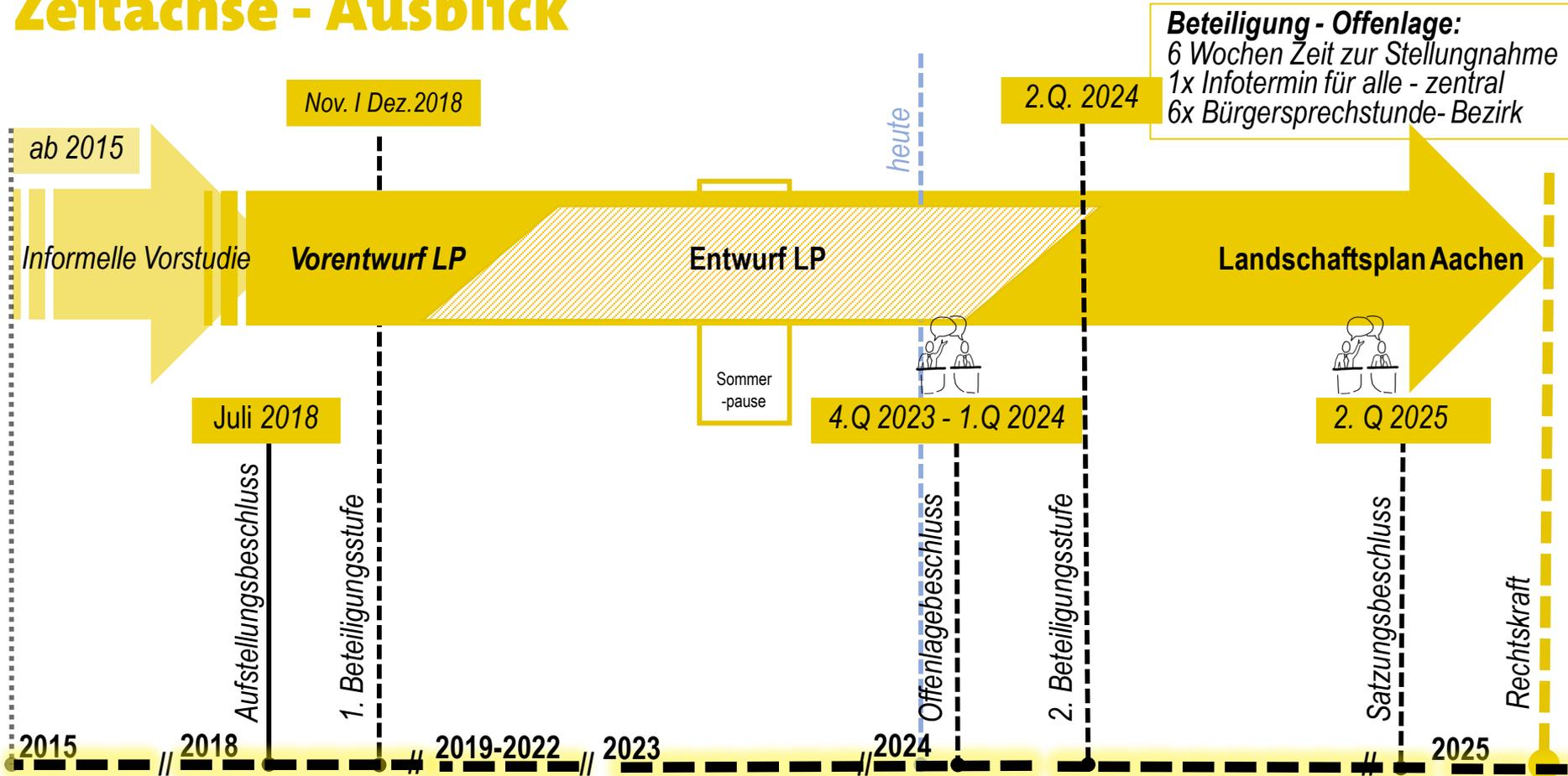
- erfolgten aufgrund des vorliegenden Abwägungsvorschlags der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der Bürgerschaft & Träger öffentlicher Belange
- stellen einen naturschutzfachlich geprüften Kompromiss zur Erreichung der Ziele im Landschaftsplan dar

Mit den zeichnerischen Änderungen sind auch textliche Modifikationen verbunden → allgemeine Ge- und Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen

4 Bäume aus 2 ND sind aufgrund ihres Lebenszustandes entfallen

Gesamt verbleiben im Bezirk Richterich: 6 ND → 71 Bäume

Zeitachse - Ausblick





Zu finden In Aachen

www.aachen.de/landschaftsplan

19 von 19 in Zusammenstellung